

Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 FernFinanzdienstleistungsgesetz (FernFinG)

1. Beschreibung des Unternehmens:

- Name und Anschrift: easybank AG (in Folge easybank), Quellenstrasse 51–55, 1100 Wien

- Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.

- Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht:

FN 150466z, Handelsgericht Wien

- zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung: Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:

easy zinsplus: Durch die Einrichtung eines easy zinsplus Kontos kann der Kreditkarteninhaber (KI) Einzahlungen zum Zwecke der zinsbringenden Veranlagung bei gleichzeitiger Nutzung der Kreditkartenfunktion tätigen. Das veranlagte Guthaben kann überdies durch Sperre eines bestimmten Betrages zur Erhöhung der monatlichen Einkaufsreserve (Einkaufsreserve mit easy zinsplus) der Kreditkarte genutzt werden. Bei Abschluss eines easy zinsplus wird dem KI die Kreditkartenabrechnung ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

3. Gesamtpreis, den der KI für die Finanzdienstleistung schuldet:

Die Einrichtung und Führung von easy zinsplus und die ersten zwei Änderungen der monatlichen Einkaufsreserve mit easy zinsplus sind kostenlos. Für jede weitere Änderung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus verrechnet die easybank ein Entgelt laut Preisblatt. Die elektronische Kreditkartenabrechnung wird dem KI kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Abrechnungen in Papierform verrechnet die easybank ein Entgelt laut Preisblatt. Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG:

- Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, von der Vereinbarung über easy zinsplus bzw. der Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus jeweils binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist für easy zinsplus bzw. der Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung des Annahmefreiebriefes an den KI durch die easybank gilt. Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, von der Vereinbarung über das electronic banking und der Vereinbarung über die elektronische Kreditkartenabrechnung jeweils binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Ein Rücktritt von der Vereinbarung über das electronic banking und der Vereinbarung über die elektronische Kreditkartenabrechnung ist nur mit gleichzeitigem Rücktritt von der Vereinbarung über easy zinsplus bzw. der Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus möglich.

- Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der easybank AG, Quellenstrasse 51 – 55, 1100 Wien, ausdrücklich zu erklären.

Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gelten die in Pkt 4 aufgezählten, vom KI zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- Die easybank weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die easybank berechtigt, für Leistungen, die die easybank vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung:

Der KI ist berechtigt, den easy zinsplus jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder mittels Telekommunikation (insbesondere telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) zu kündigen.

Eine Kündigung der Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ kann nur durch den KI erfolgen. Bei einer Kündigung des easy zinsplus Kontos erlischt auch die erweiterte Einkaufsreserve nach Einlangen der Kündigung mit sofortiger Wirkung. Kündigt der KI das easy zinsplus Konto oder die Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“, bleibt der auf dem easy zinsplus Konto befindliche, gesperrte Betrag noch 90 Tage nach Herabsetzung der Einkaufsreserve gesperrt. Hat der KI offene fällige Verbindlichkeiten aus Kreditkartenabrechnungen, werden die offenen Verbindlichkeiten des KI aus den Kreditkartenabrechnungen durch Abbuchung von Guthaben aus dem easy zinsplus Konto beglichen.

Der KI ist berechtigt, die Vereinbarung über das electronic banking und die elektronische Kreditkartenabrechnung unter gleichzeitiger Kündigung des gesamten Kreditkartenvertragsverhältnisses, jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder mittels Telekommunikation (insbesondere telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) zu kündigen.

Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Kreditkartenbedingungen widerspricht, ist die easybank berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (VU) einziehen zu lassen.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dem Vertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Informationen gemäß den §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden dem KI in deutscher Sprache mitgeteilt. Die easybank wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation mit dem KI in deutscher Sprache führen.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG:

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für electronic banking (BB KK e-banking)

electronic banking (im Folgenden e-banking) umfasst: easy internetbanking, easy telefonbanking, easy moneybanking, easy w@p-banking und easy sms-banking

1. Vertragsgegenstand:

Zweck der Vereinbarung ist die Regelungen der Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und anderen Erklärungen sowie Informationen, die über eine Datenkommunikationsleitung oder über Mobilfunk-Netze zwischen Kreditkarteninhaber (KI) und easybank AG (easybank) übertragen oder per Telefon zwischen KI und easybank übermittelt werden. Diese Vereinbarung berechtigt den KI, über eine Datenübertragungsleitung oder über Mobilfunk-Netze die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der easybank aufzubauen oder die easybank per Telefon zu kontaktieren und nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die easybank in vereinbarter Form mit der Durchführung von Aufträgen zu betrauen, Kontoabfragen zu tätigen sowie Erklärungen abzugeben. In den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Kreditkartenbedingungen ÖAMTC) enthaltene oder sonst vereinbarte Formvorschriften bleiben davon unberührt.

2. Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Nutzung von e-banking ist, dass der KI mindestens ein Konto bei der easybank hat und er sich jeweils durch persönliche Identifikationsmerkmale legitimiert.

3. Leistungsumfang:

Der Leistungsumfang erstreckt sich nicht automatisch auf das gesamte Angebot an bestehenden und künftig von der easybank im Bereich e-banking angebotenen Dienstleistungen, sondern nur auf die für die Nutzung des jeweiligen Kontos vorgesehenen Leistungen. Die easybank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt, gesetzlichen Änderungen und geänderten Sicherheitsmaßnahmen, Abänderungen im Datenfernübertragungsbereich vorzunehmen. Der KI wird über Änderungen von der easybank informiert.

4. Nutzungsentgelt:

Die jeweils gültigen Nutzungsentgelte für die Verwendung der e-banking Dienstleistungen sind vom KI zu tragen. Die easybank behält sich das Recht vor, diese Spesen gemäß Punkt II. 19.1. der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC anzupassen. Der KI erklärt sich damit einverstanden, dass die easybank zur Zahlung fällige, vereinbarte Entgelte ohne weiteren Auftrag von dem Konto, das der KI der easybank in diesem Zusammenhang genannt hat, abbucht.

5. Nutzungsberechtigte Person:

Die Berechtigung für Kontostandsabfragen oder zur Erteilung von Zahlungsaufträgen über e-banking kann nur an den KI erteilt werden.

6. Zugriffsberechtigung:

Grundsätzlich ist ein der easybank im Rahmen des e-banking erteilter Auftrag als von der Person erteilt anzusehen, deren persönliche Identifikationsmerkmale verwendet werden.

Zur Sicherung des Zugriffs auf das e-banking erhält jede nutzungsberechtigte Person von der easybank folgende persönliche Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügurnummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (= PIN)
- eine Liste mit Transaktionsnummern (= TAN) sowie auf Antrag des KI eine mobileTAN

Zusätzlich kann der KI statt Verfügurnummer, PIN und TAN auch ein digitales Zertifikat verwenden. Dieses Zertifikat muss der KI vor der ersten Verwendung mit Hilfe der dafür vorgesehenen Anwendung seiner Verfügurnummer zuordnen. Die easybank akzeptiert jedenfalls die qualifizierten Zertifikate trust.sign und a.sign premium des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust; eine Liste der darüber hinaus von der easybank akzeptierten digitalen Zertifikate ist im Internet auf der Homepage der easybank (www.easybank.at) abrufbar.

Die easybank ist berechtigt, das Verfahren der persönlichen Identifikation gegen vorherige Mitteilung an den KI abzuändern. Jeder, der sich durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum KI) gegenüber der easybank berechtigt, im Rahmen seiner der easybank bekannt gegebenen Nutzungsberechtigung auf die betreffenden Dienstleistungen zuzugreifen. Die easybank ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des KI vorzunehmen. Die von der easybank ausgegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale berechtigen nur zum Zugriff auf easybank-Konten.

7. Sorgfaltspflicht (Verwahrung/Weitergabe, Verlust, Sperre):

Der KI ist verpflichtet, ab Erhalt seiner in Punkt 6. aufgeführten persönlichen Identifikationsmerkmale, diese geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben. Bei der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale hat er insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgegäbft werden können. mobileTAN: Bei Verwendung einer mobileTAN hat der KI jedes Mal die Richtigkeit des in der SMS enthaltenen Textes, insbesondere die Übereinstimmung der darin enthaltenen Daten mit den Daten des beabsichtigten durchzuführenden Auftrages (Empfängerkontonummer bzw. IBAN), zu prüfen. Nur bei Richtigkeit darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden. Stimmen die Daten in der SMS nicht mit den Daten des beabsichtigten durchzuführenden Auftrages überein, hat der KI unverzüglich die electronic banking Hotline unter der Rufnummer 05 70 05-550 anzurufen und dies mitzuteilen.

Nach erfolgter Auftragsfreigabe mittels mobiler TAN hat der KI die SMS, in der ihm diese mobileTAN mitgeteilt wurde, unverzüglich zu löschen. Bei einem Verlust oder Diebstahl des Mobiltelefons gilt der nächste Absatz dieser Bedingungen hinsichtlich der Mitteilungspflicht des KI sinngemäß. Zusätzlich hat er den mobileTAN-Service in einem solchen Fall unverzüglich zu deaktivieren.

Bei Verlust oder Diebstahl der persönlichen Identifikationsmerkmale oder bei Bestehen des Verdachts, dass eine unbefugte Person von

den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der KI verpflichtet, dies unverzüglich der easybank mitzuteilen und über Verlangen der easybank dies umgehend schriftlich oder per Fax zu bestätigen. Die easybank wird unverzüglich nach dieser Mitteilung die Sperre der persönlichen Identifikationsmerkmale veranlassen. Bei Verlust der Signatorkarte hat der KI (Signator) bei der A-Trust unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikats zu veranlassen. Ferner hat der KI die bei erstmaliger Verwendung der Karte über easy internetbanking erfolgte Registrierung durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung durch entsprechende Meldung bei der Hotline zu veranlassen. Wenn während eines Zugriffs viermal falsche persönliche Identifikationsmerkmale eingegeben wurden, wird der Zugriff auf das Konto über das e-banking von der easybank automatisch gesperrt. Der KI ist ebenfalls berechtigt, den Zugriff über e-banking auf sein Konto jederzeit sperren zu lassen. Die Aufhebung solcher Sperren ist nur nach eindeutiger Identifizierung des berechtigten KI möglich.

Die PIN ist vom KI aus Sicherheitsgründen regelmäßig, jedoch spätestens nach zwei Monaten, selbstständig zu ändern. Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller Geheimbegriffe und TANs (diese dürfen keinesfalls elektronisch gespeichert oder Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu seinem e-banking Zugang und somit zu seinen Konten bei der easybank zu vermeiden. Um ganz sicher zu sein, dass der KI mit dem e-banking verbunden ist, wird dem KI empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.easybank.at, Aussteller: www.verisign.com. Dem KI wird ferner nahe gelegt, Bedienungsanleitungen (Hilfefunktionen) und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen. Bei e-banking wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des Mobiltelefons bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren. Der KI hat regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, alle im Wege des e-banking zugegangenen Mitteilungen und Erklärungen der easybank abzurufen. Der KI hat Erklärungen der easybank, wie z.B. Bestätigungen über von ihm erteilte Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Gehen der easybank innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der easybank als genehmigt. easybank wird den KI jeweils am Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug oder via e-Postfach. Mit Abrufbarkeit des elektronischen Kontoauszuges und der elektronischen Kreditkartenabrechnung gilt diese als zugegangen.

Weiters wird jedem KI empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten. Bei Nutzung von easy w@p-banking hat der KI auf seinem Endgerät die Verschlüsselungsoption (WTLs) einzuschalten, da es sonst zu einer Datenübermittlung über eine nicht durchgängig gesicherte Verbindung kommt, die von der easybank nicht beeinflusst werden kann.

8. Sperre durch die easybank:

Die easybank ist berechtigt, den Zugriff auf das Konto per e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht. Sofern die Sperre vom KI verschuldet wurde, ist die easybank berechtigt, ihm die tatsächlich angefallenen zweckdienlichen Kosten zu verrechnen. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen (§ 37 (3) ZaDiG).

9. Auftragserteilung / Widerruf:

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden/Übermitteln von entsprechenden Daten. Dazu bedarf es pro Auftrag der Eingabe/Nennung einer TAN, die jeweils nur für einen Auftrag gültig ist. Der KI hat die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Daten in die Maske einzutragen bzw. per Telefon zu übermitteln.

Die Liste mit den TANs wird für die nutzungsberechtigten Personen jeweils automatisch erstellt und von der easybank übermittelt. Eine mobileTAN wird automatisch durch das System erstellt.

Die easybank sendet nach Entgegennahme von Aufträgen/Verfügungen Rückmeldungen, die nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Durchführung der erteilten Aufträge/Verfügungen bestätigen. Die easybank ist nicht verpflichtet, in irgendeiner Form noch eine Bestätigung über die Rechtsverbindlichkeit der Aufträge/Verfügungen einzuholen. Mehrere Kontodispositionen pro Sendung/Übermittlung können auch als ein Auftrag mit einer TAN/elektronischen Signatur versehen werden. Ein elektronisch signierter Auftrag gilt dann als erteilt, wenn das Zertifikat, das zur Erstellung der elektronischen Signatur verwendet wurde, den in Punkt 6 definierten zulässigen Zertifikaten entspricht und zum Zeitpunkt der Zertifikats-Statusprüfung durch die Bank gültig ist, d.h. insbesondere nicht „gesperrt“, „widerrufen“ oder „abgelaufen“ ist. Ein Widerruf eines autorisierten, bei der easybank per e-banking eingelangten Auftrages ist nicht möglich.

Ein Zahlungsauftrag mit einem in der Zukunft liegenden Durchführungsdatum kann jedoch bis spätestens vor der cut off Zeit des vor dem Durchführungsdatum liegenden Geschäftstages widerrufen werden. Die cut off Zeiten sind der Homepage der easybank (www.easybank.at) zu entnehmen. Eine Auftragserteilung ist auch mittels Telefax zulässig. Das Telefax ist vom KI durch seine Unterschrift und Anführung einer gültigen TAN aus der ihm zugewiesenen TAN-Liste zu autorisieren.

10. Eingangszeitpunkt/Durchführung von Aufträgen:

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Auftrag nicht an einem Geschäftstag der easybank oder an einem Geschäftstag nach der cut off Zeit ein, so wird ein Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybank eingegangen. Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom KI mitgesandt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Inlandszahlungsverkehr bis spätestens zur cut off Zeit der easybank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

11. Haftung:

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der in diesen Bedingungen angeführten Sorgfaltspflichten entstehen, haftet der Kontoinhaber nur, wenn ihm ein Verschulden zuzurechnen ist. Für leicht fahrlässiges Handeln ist seine Haftung mit EUR 150,00 beschränkt. Überlässt der Nutzungsberechtigte seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten oder erlangt ein unberechtigter Dritter infolge Sorgfaltswidrigkeit des Nutzungsberechtigten Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen, so trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre (Punkt 7.) alle Folgen und Nachteile aus der missbräuchlichen Verwendung. Ab Wirksamkeit der Sperre haftet der Kontoinhaber nicht mehr, es sei denn ein allenfalls eingetretener Schaden würde von einem Nutzungsberechtigten in betrügerischer Absicht herbeigeführt.

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des KI oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit der easybank entstehen können, haftet die easybank nur, wenn die easybank diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit. Haftet die easybank für Schäden, die einem KI durch einen Fehler in den Einrichtungen der easybank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der easybank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen KI auf höchstens EUR 10.000,00 und insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 1.000.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilsmäßig.

Der Austausch von Daten erfolgt sowohl über öffentliche, nicht geschützte Einrichtungen der Post als auch über private Netzwerkanbieter. Für die dem KI infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Leitungsunterbrechungen, Verspätungen, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen der Post oder privater Netzwerkanbieter entstehenden Schäden und/oder entgangenen Gewinn ist jede Haftung der easybank ausgeschlossen. Für den aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern, Unterbrechungen, Verspätungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art sowie aus – auch rechtswidrigen – Eingriffen in technische Einrichtungen der easybank oder ins übrige System entstehenden Schäden haftet die easybank nicht, es sei denn, sie hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, und dann nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Für Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit.

12. Hotline:

Für Kundenanfragen, die die Anwendung bzw. banktechnische Fragen betreffen, ist die e-banking-Abteilung der easybank zuständig. Diese ist telefonisch unter 05 70 05-550 an Bankwerktagen Montag bis Freitag von 7-22 Uhr und Samstag von 8-13 Uhr erreichbar. Weiters kann bei Fragen eine E-Mail an easy@easybank.at gesendet werden. Bei Kommunikationsproblemen ist mit dem Telekommunikationsanbieter Kontakt aufzunehmen.

13. Widerruf/Kündigung:

Durch diese Vereinbarung wird dem KI auf unbestimmte Zeit das Recht eingeräumt, Bankdienstleistungen mittels e-banking in Anspruch zu nehmen. Der KI kann gegenüber der easybank jederzeit, ohne Angabe von Gründen, schriftlich die weitere Inanspruchnahme dieser Leistungen oder Teilen davon mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies kann jedoch nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Kündigung der Geschäftsverbindung erfolgen. Die easybank hat das Recht, aus wichtigen Gründen dem KI die Befugnis zur Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen mittels e-banking mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben davon unberührt. Bei allfälliger Auflösung einer Kontoverbindung endet die Teilnahme an e-banking zu diesem Konto automatisch.

14. Änderungen der BB KK e-banking:

Änderungen der BB KK e-banking erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach oder auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking oder auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug erfolgen. Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB KK e-banking und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB KK e-banking hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen.

15. Im Übrigen gelten die Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.
Fassung März 2011

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für die elektronische Kreditkartenabrechnung (BB elektronische Kreditkartenabrechnung)

1. Die Kreditkartenabrechnungen für Kreditkartenverträge mit der easybank AG (easybank) werden dem Kreditkarteninhaber (KI), mit dem das e-banking (Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für das electronic banking) vereinbart ist, von der easybank als elektronische Kreditkartenabrechnung zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnungen erfolgt über das bestehende e-banking. Der KI hat diese Abfrage mindestens einmal pro Monat durchzuführen. Mit Abrufbarkeit der Kreditkartenabrechnung gilt diese als dem KI zugegangen. Die Bestimmungen über die Berechtigungen der Kreditkartenabrechnung nach Punkt II.10.3. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion gelten entsprechend. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für 13 Monate online zur Verfügung.

3. Der KI kann von der easybank jederzeit verlangen, dass ihm die Kreditkartenabrechnungen einmal monatlich an seine bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. Die easybank ist berechtigt, einen angemessenen Ersatz der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen.

4. Änderungen der BB elektronische Kreditkartenabrechnung:

4.1. Änderungen der BB elektronische Kreditkartenabrechnung erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung), durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt II.16. der Kreditkartenbedingungen für die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

4.2. Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB elektronische Kreditkartenabrechnung und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

4.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB elektronische Kreditkartenabrechnung hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend die elektronische Kreditkartenabrechnung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

5. Im Übrigen gelten die Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.
Fassung März 2011

Besondere Bedingungen für easy zinsplus bei der ÖAMTC Clubkarte mKKF (BB easy zinsplus)

1. Vertragsgegenstand:

1.1. easy zinsplus ist ein als Sichteinlage im Sinne des BWG geführtes Konto. easy zinsplus wird nur auf Guthabenbasis geführt und dient nicht dem Zahlungsverkehr. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen. Das Referenzkonto ist das in Punkt II. 13.3. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion genannte vom Kreditkarteninhaber (KI) bekannt gegebene Konto, von dem die Kreditkartenabrechnung eingezogen wird. Über das Guthaben am easy zinsplus kann schriftlich oder im Rahmen der von der easybank AG (easybank) angebotenen Dispositionsmöglichkeiten verfügt werden.

1.2. Falls der KI bei Abschluss des Kreditkartenvertrages die Option easy zinsplus durch Ankreuzen des Kästchens easy zinsplus wählt, richtet die easybank für den KI ein easy zinsplus Konto zum Zwecke der Veranlagung ein. Die Daten des neu eingerichteten Kontos werden dem KI bekannt gegeben.

1.3. Die Führung des easy zinsplus Kontos ist kostenlos.

1.4. Die Option easy zinsplus kann nicht gleichzeitig mit der Option „Teilzahlung“ (BB Teilzahlung) in Anspruch genommen werden. Wählt der KI sowohl die Option „Teilzahlung“ als auch die Option easy zinsplus, so gilt nur die Option „Teilzahlung“ als ausgewählt.

1.5. a) Die Verzinsung der Einlagen am easy zinsplus Konto beginnt mit dem Wertstellungstag (§ 37 BWG), wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet werden.

b) Bei Auszahlungen werden die Zinsen für den ausbezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag berechnet.

c) Der Zinssatz ist variabel; der aktuelle Zinssatz ist unter www.easybank.at abrufbar.

d) Die Kapitalisierung der Zinsen findet einmal pro Jahr zum Jahresultimo statt.

1.6. Im Falle von Kreditkartenumsätzen und/oder Umsätzen am easy zinsplus während des dem jeweils laufenden vorangegangenen Monats erhält der KI monatlich mit der Kreditkartenabrechnung eine Mitteilung über den aktuellen Saldo des easy zinsplus am Kreditkartenabrechnungstermin, über die Umsätze am easy zinsplus sowie den alten Saldo seines easy zinsplus.

1.7. Im Falle des Abschlusses eines easy zinsplus gemäß BB easy zinsplus, erfolgt die Mitteilung gemäß Punkt 1.6. ausschließlich elektronisch und daher kostenlos zu den in den BB elektronische Kreditkartenabrechnung genannten Bedingungen. Sollte der KI zusätzlich zu den elektronischen Kreditkartenabrechnungen eine „Abrechnung in Papierform“ per Post wünschen, so hat dies der KI der easybank mitzuteilen. Der KI verpflichtet sich, für solche „Abrechnungen in Papierform“ ein Entgelt pro Abrechnung zu entrichten, dessen Höhe dem Preisblatt zu entnehmen ist.

1.8. Die easybank ist berechtigt, sich - ohne vorherige Verständigung des KI - bei Verzug der Bezahlung der Kreditkartenabrechnung durch den KI aus dem Guthaben des easy zinsplus Kontos durch Abbuchung des zur Zahlung der Kreditkartenabrechnung fehlenden Betrages zu befriedigen, also mit der Forderung aus der Kreditkartenabrechnung gegen die Verbindlichkeit auf Auszahlung des Guthabens aufzurechnen.

1.9. Die easybank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen auf easy zinsplus aus für die easybank berechtigten Gründen abzulehnen.

1.10. Bei Zahlungen auf easy zinsplus mittels Einzugs-mächtungsverfahren erfolgen die Buchungen unter dem Vorbehalt eines Rückrufes, welcher erst mit dem Ablauf der gesetzlichen Rückruffrist endet.

1.11. Der KI ist berechtigt, per e-banking bis zwei Banktage vor Einzug der Kreditkartenabrechnung durch die easybank sein verfügbares (nicht gesperrtes) Guthaben aus easy zinsplus oder einem Teil hiervon auf das Kreditkartenkonto zu buchen, sodass sich der Kreditkartenabrechnungsbetrag und dadurch der Einzug entsprechend verringert.

1.12. Der KI kann mit seiner ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Karte) Bargeldabbhebungen an Geldausgabeautomaten vornehmen. Findet der zu behobende Betrag im Guthaben am easy zinsplus vollständig Deckung, wird der mittels Karte zu behobende Betrag direkt vom easy zinsplus des KI abgebucht, in diesem Fall entfällt das Barauszahlungsentgelt. Ist am easy zinsplus Konto des KI für die Behebung keine vollständige Deckung vorhanden, wird der zu behobende Betrag dem Kreditkartenkonto des KI angelastet und das für eine solche Transaktion vereinbarte Entgelt verrechnet. Ein gemäß Punkt 2.2. dieser Bedingungen gesperrtes Guthaben kann nicht behoben werden. Die Höchstgrenzen für Behebungen an Geldausgabeautomaten regelt Punkt II. 5.3. in Verbindung mit Punkt II. 21.1. der Kartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

1.13. Der KI ist berechtigt, den easy zinsplus jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

2. Vereinbarung einer Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus:

2.1. Verfügt der KI über ein easy zinsplus Konto oder wählt er bei Abschluss des Kreditkartenvertrages die Option easy zinsplus, kann er auch die Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ durch Ankreuzen des Kästchens „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ wählen, um die Einkaufsreserve durch Dotierung des easy zinsplus Kontos zu erweitern.

2.2. Für diese Erweiterung der Einkaufsreserve ist ein Guthaben am easy zinsplus in Höhe der Differenz zwischen der - unabhängig vom easy zinsplus Konto zur Verfügung stehenden - Einkaufsreserve und der gewünschten, erhöhten Einkaufsreserve sowie stets die Freibare durch easybank erforderlich, also zum Beispiel bei einer Einkaufsreserve von EUR 2.200,- und einer gewünschten Erweiterung der Einkaufsreserve auf EUR 5.000,- ein Guthaben von EUR 2.800,-. Nachdem durch Einzahlung eines möglichen Betrages des KI am easy zinsplus ein Guthaben in Höhe des für die Erweiterung der Einkaufsreserve notwendigen Betrages ausgewiesen ist, wird dem KI - nach positiver Prüfung durch die easybank - die gewünschte, erweiterte Einkaufsreserve innerhalb von 3 Tagen nach unwiderruflicher Einzahlung des erforderlichen Betrages zur Verfügung gestellt. easybank kann eine eingeräumte Einkaufsreserve mit easy zinsplus aus berechtigten Gründen kündigen. Mit Beginn der auf die Kündigung folgenden Rechnungsperiode steht dem KI die Einkaufsreserve mit easy zinsplus nicht mehr zur Verfügung. Die erweiterte Einkaufsreserve mit easy zinsplus steht dem KI - außer im Fall einer vorherigen Kündigung durch die easybank - solange zur Verfügung, als der dafür zumindest erforderliche Betrag als Guthaben am easy zinsplus Konto mindestens besteht. Die ersten zwei Änderungen der Einkaufsreserve sind kostenlos. Für jede weitere Änderung der Einkaufsreserve verrechnet die easybank ein Entgelt laut Preisblatt.

2.3. Das zum Zweck der Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus gemäß Punkt 2.2. erforderliche Guthaben auf dem easy zinsplus Konto bleibt für die Dauer der Erweiterung der Einkaufsreserve gesperrt; der KI verpflichtet sich, für die Dauer der Erweiterung der Einkaufsreserve und 90 Tage danach darüber nicht zu verfügen; über ein darüber hinausgehendes Guthaben auf dem easy zinsplus Konto kann der KI frei verfügen.

2.4. Solange in Folge der Abbuchung eines Betrages vom easy zinsplus Konto gemäß Punkt 1.8. oder aus anderen Gründen das für die erweiterte Einkaufsreserve notwendige Guthaben gemäß Punkt 2.2. am easy zinsplus Konto nicht vorhanden ist, steht dem KI die erweiterte Einkaufsreserve nicht zur Verfügung.

2.5. Lässt der KI seine Karte, für die die erweiterte Einkaufsreserve gilt, sperren und erhält er eine neu ausgestellte Kreditkarte, wird die Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ für die neu ausgestellte Karte zu denselben Bedingungen und Voraussetzungen übernommen.

2.6. Der KI kann unter den in den Bedingungen angeführten Umständen und Voraussetzungen eine weitere Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus beantragen.

2.7. Hat der KI nicht bereits die geringste durch eine Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus mögliche Einkaufsreserve gewählt, kann er unter den in den Bedingungen angeführten Umständen und Voraussetzungen eine Reduzierung der Einkaufsreserve beantragen. Das den nach Punkt 2.2. notwendigen Betrag dann übersteigende bisher gesperrte Guthaben ist nach 90 Tagen nach der Herabsetzung der Einkaufsreserve wieder für den KI verfügbar.

2.8. Eine Kündigung der Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ kann nur durch den KI erfolgen. Bei einer Kündigung des easy zinsplus Kontos erlischt auch die erweiterte Einkaufsreserve nach Einlangen der Kündigung mit sofortiger Wirkung.

2.9. Kündigt der KI das easy zinsplus Konto oder die Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“, bleibt der auf dem easy zinsplus Konto befindliche, gesperrte Betrag nach 90 Tagen nach Herabsetzung der Einkaufsreserve gesperrt. Hat der KI offene fällige Verbindlichkeiten aus Kreditkartenabrechnungen, werden die offenen Verbindlichkeiten des KI aus den Kreditkartenabrechnungen durch Abbuchung von Guthaben aus dem easy zinsplus Konto beglichen.

3. Änderungen der BB easy zinsplus:

3.1. Änderungen der BB easy zinsplus erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer physischen oder elektronischen Kreditkartenabrechnung), oder durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt II.16. der Kreditkartenbedingungen für die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion) erfolgen.

3.2. Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB easy zinsplus darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung gilt.

3.3. Im Fall einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy zinsplus hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend easy zinsplus vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

4. Im Übrigen gelten die Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.
Fassung März 2011